

GEWALTSCHUTZKONZEPT

Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt



Städtische Kinderkrippe Kelkheim (Taunus)

Einrichtung

Städtische Kinderkrippe „Kükennest“
Frankenallee 10, 65779 Kelkheim (Taunus)
06195/9859880

krippe-frankenallee@kelkheim.de

Träger

Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)
Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus)
06195/803800

soziales@kelkheim.de

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
1.1 UN – Kinderrechte	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen für dieses Gewaltschutzkonzept.....	4
1.3 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers	4
1.4 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung.....	6
2. Wozu ein Gewaltschutzkonzept?	10
3. Begriffserklärung	11
3.1 Definition von Gewalt.....	11
3.2 Formen von Gewalt	11
3.3 Ursachen von Gewalt	12
3.4 Alarmierende Signale	12
4. Präventiver Kinderschutz	14
4.1 Verhaltensampel.....	14
4.2 Verhaltenskodex.....	16
5. Risikoanalyse	19
5.1 Risikoanalyse bezogen auf den Tagesablauf in unserer Krippe	19
5.2 Räumliche Gegebenheiten	21
6. Pädagogische Prävention	22
6.1 Partizipation	22
6.1.1 Ziele und Definitionen.....	23
6.1.2 Beteiligung von Kindern und Regeln unter den Kindern.....	23
6.1.3 Beteiligung von Eltern.....	24
6.1.4 Beteiligung des Teams	25
6.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	26
6.3 Beschwerdemanagement	27
6.3.1 Bearbeitungsformular für Beschwerden	29
6.3.2 Beschwerdemanagement Kinder.....	31
6.3.3 Beschwerdemanagement Eltern, Beschwerdeformular, Feedbackbogen ...	32
6.3.4 Beschwerdemanagement Team.....	36
6.3.5 Beschwerdemanagement Träger und externe Stellen.....	36
7. Intervention	37
7.1 Fehlverhalten gegenüber unserem Verhaltenskodex und Umgang bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	37

7.2	Verfahrensablauf zur Sicherung des Kindeswohls in Kitas gem. §§ 45 und 47 SGB VIII und Meldeformular Kindeswohlgefährdung	38
7.3	Trägererklärung zum Schutz der Kinder nach § 47 SGB VIII.....	41
7.4	Arbeitsrechtliche Konsequenzen	42
7.5	Strafrechtliche Konsequenzen	43
8.	Rehabilitation	44
8.1	Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden...	44
8.2	Begleitung von Kindern/Eltern nach Verdacht einer Kindeswohlgefährdung..	45
9.	Bekanntmachung, Anwendung und Überprüfung	46
Anlage	47

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 UN – Kinderrechte

Alle Kinder haben Rechte!

Diese sind festgeschrieben in der UN- Kinderrechtskonvention von 1989, die die Bundesrepublik Deutschland 1992 ratifiziert hat. Die UN – Kinderrechtskonvention enthält Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Diese Rechte gelten vorbehaltlos für jedes in Deutschland lebende Kind. Jedes Kind ist Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte sowie Träger subjektiver Rechte. Daraus ergibt sich, dass Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Erziehungspersonen (z.B. pädagogische Fachkräfte) an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Die Kinderrechte sind in Form eines Plakates in unserer Einrichtung sichtbar ausgehängt.

Als Grundlage für unsere Haltung und pädagogische Arbeit dienen uns die vom Don Bosco Medien Verlag herausgegebene Darstellung der UN-Kinderrechte:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Da Krippenkinder ihre Rechte noch nicht immer selbständig einfordern können, sehen wir es als unsere vorrangige Aufgabe an, sie dabei zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und diese auch für sie einzufordern.

1.2 Gesetzliche Grundlagen für dieses Gewaltschutzkonzept

Der gesetzliche Auftrag der Krippe zum Schutz der ihr anvertrauten Kinder lautet wie folgt:

Die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung, die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung, sind gemäß § 45 Abs.2 SGB VIII sicher zu stellen.

Grundsätze folgender Gesetze sind in dieses Schutzkonzept eingeflossen:

Artikel 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (Maßnahmen gegen jede Form von Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch an Kindern)

§ 1631 Abs.2 BGB (Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung)

§ 1 Abs. 3 SGB (Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl)

§ 47 SGB (Meldepflicht des Trägers einer Kinderbetreuungseinrichtung bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung)

Das Gewaltschutzkonzept bezieht sich ausschließlich auf Gefährdungen INNERHALB der Einrichtung und unterliegt einem ständigen Weiterentwicklungsprozess. An diesem Prozess sind alle Teammitglieder unserer Einrichtung beteiligt und überarbeiten in regelmäßigen Abständen die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes. Die Beteiligung des gesamten Teams spiegelt sich in dem unterschiedlichen Stil der Verschriftlichung wider. Gemeinsam erarbeitete Inhalte wurden von einzelnen Teammitgliedern auf Papier gebracht. Änderungen daran sind meldepflichtig.

1.3 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Es liegt in der Verantwortung des Trägers, durch verschiedene Maßnahmen und Angebote präventive strukturelle Gegebenheiten zu schaffen bzw. zu ermöglichen, um Gewalt vorzubeugen.

Der Träger gewährleistet mindestens den gesetzlich vorgegebenen Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen, um Aufsichtspflichten zu garantieren und die pädagogische Arbeit möglich zu machen. In die Personalberechnung werden, entsprechend der Vorgaben, sowohl Ausfallzeiten als auch Vorbereitungszeiten und die anteilige Freistellung der Leitung im Sinne der Qualitätssicherung einbezogen. Im Falle von Personalengpässen wird die Krippenleitung gemeinsam mit dem Träger passende Maßnahmen beschließen. Diese können beispielsweise sein: das Einrichten einer Notbetreuung, Öffnungszeitreduzierung und im Extremfall die Schließung der Krippe.

Die Arbeit mit Kindern lebt vom Aufbau von Beziehungen der Menschen untereinander. Das Team als pädagogische Einheit spielt dabei eine besondere Rolle. Daher liegt auf der Auswahl und Einarbeitung von neuen Mitarbeitern ein besonderes Augenmerk. Bei der Anwerbung und der Auswahl des Personals wird der Träger seiner Verantwortung gerecht, den Kindern und ihren Familien ein sicheres, verlässliches und pädagogisch wertvolles Angebot zu machen. Dazu beachtet er Zeugnisse sowie den Lebenslauf von BewerberInnen und fragt im Einstellungsprozess die Haltung gegenüber dem pädagogischen Konzept und dem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung ab. Es werden pädagogische Haltungen zu Themen wie Beißen,

Beobachtung und Umgang mit blauen Flecken usw. erfragt. Dabei tritt das bisher angeeignete Handlungsrepertoire des Bewerbers in den Fokus. Besondere Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit wie der Umgang und die Haltung zum Thema Partizipation rücken im Gespräch ebenfalls in den Vordergrund und sind für die Personalauswahl von großer Bedeutung. Der Träger und die Krippenleitung sind in engem Austausch bei der Personalauswahl.

Das Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Einstellung neuer Mitarbeitender und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen wird trägerseitig garantiert.

Das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Kapitel 1.7) ist fester Bestandteil des Einstellungsprozesses. Neuen Mitarbeitenden wird die Selbstverpflichtungserklärung mit den Vertragsunterlagen zugestellt. Mitarbeitende, die vor Erstellung dieser Erklärung eingestellt wurden, unterzeichnen sie in den Einrichtungen und die Einrichtungsleitung stellt sie im Anschluss dem Träger für die Personalakten zur Verfügung.

Die Umsetzung der Meldepflicht im Sinne des § 47 SGB VIII an das zuständige Jugendamt, z.B. bei personeller Unterbesetzung oder Übergriffen (siehe Kapitel 7.2), garantiert der Träger in Kooperation mit der Krippenleitung.

Rehabilitationsprozesse für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende und betroffene Einrichtungen sind verschriftlicht (siehe Kapitel 8.1).

Fest im Krippenjahr eingeplante pädagogische/ konzeptionelle Tage bieten den Fachkräften Raum und Zeit zur Reflexion und Bearbeitung verschiedener Themen, z.B. zur regelmäßigen Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes und des pädagogischen Konzeptes sowie zur Arbeit mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. Externe ReferentInnen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Alle Fachkräfte haben die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen, um sich weiter zu bilden und ihr Wissen als MultiplikatorInnen in das Team zu geben. Dies trägt zur Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit bei.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit zur Supervision, um gezielt Themen intensiv zu bearbeiten. Dies gilt sowohl für die Leitung als auch für das Team.

Der Träger lädt regelmäßig zu einem Austausch mit und unter den Einrichtungsleitungen der städtischen Kitas ein.

Seit Dezember 2023 verfügt die Stadt Kelkheim über ein sogenanntes Hinweisgeberportal. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, Verstöße im beruflichen Kontext vertraulich und in einem geschützten Rahmen zu melden. Dieses umfasst unter anderem die Bereiche Diskriminierung und Ungleichbehandlung. Wichtig hierbei ist, dass hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und an die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen, geschützt werden.

Durch ein gezieltes Gesundheitsmanagement für die Mitarbeitenden kommt der Träger seiner Fürsorgepflicht zur Beratung, Gesunderhaltung, Entlastung und Stressabbau nach. Durch Angebote wie einen Gesundheitstag, Yogakurs, sowie Workshops zur Selbstfürsorge können diese gefördert werden.

Durch ihre Präsenz bei verschiedenen Einrichtungsveranstaltungen wie Elternabende, Feste usw. ist die Amtsleitung als Trägervertretung ein sichtbares und für Eltern und Mitarbeitende bekanntes Gesicht.

Der Träger steht als Ansprechpartner für Leitungen, Mitarbeitende und Eltern jederzeit unterstützend zur Verfügung und ist darüber hinaus im Beschwerdemanagement (siehe Kapitel 6.3) als Anlaufstelle für Eltern und Mitarbeitende fest verankert.

1.4 Aufgaben, Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung

Der Leitung kommt die Aufgabe zu, strukturelle und pädagogische Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung sicherzustellen. Dazu gehören z.B. die Bereitstellung von fest im Dienstplan integrierten Vorbereitungszeiten für die Fachkräfte, sowie feste Zeiten für Anleitungsgespräche für die PraktikantInnen und Auszubildenden.

Ferner bieten wöchentlich stattfindende Dienstbesprechungen Raum und Zeit für Austausch und Reflexion innerhalb des Teams. In diesem Rahmen findet zudem die konzeptionelle Arbeit und dessen Weiterentwicklung statt.

Die Leitung steht Kindern, Eltern, Mitarbeitenden, dem Träger sowie weiteren Institutionen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Ebenfalls finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt. Zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung unterstützt die Leitung die Mitarbeitenden bei der Suche nach Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen umfasst die Einführung in das gelebte pädagogische Konzept, in das Gewaltschutzkonzept sowie in unsere pädagogische Haltung als Mitarbeitende der Einrichtung. Die Leitung steht im engen Austausch mit der Fachberatung des Jugendamts und stellt regelmäßige Schulungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für alle Fachkräfte sicher.

Ihr obliegt die Aufgabe die MitarbeiterInnen zu verschiedensten Themen und Meldepflichten zu informieren und zu belehren sowie auf deren Einhaltung zu achten. Ebenso muss sie ihrer Meldepflicht an verschiedene Institutionen und Stellen nachkommen.

In Fällen von Grenzverletzung (konkret oder Verdacht) kommt der Leitung die Aufgabe zu, alle Beteiligten (Kind(er), Eltern, Fachkräfte usw.) in diesem Prozess zu begleiten.

In unserer Krippe pflegen wir als Team eine Kultur der Offenheit und Transparenz. Hierfür bieten wir Rahmenbedingungen wie z.B. das Vier-Augen-Prinzip unter den MitarbeiterInnen (Niemand arbeitet alleine!), die Einbeziehung von Eltern in den Krippenalltag, eine offene Kommunikation über unsere pädagogische Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.

1.5 Umgang mit Überlastung

Regelmäßige Dienstbesprechungen sowie feste Vorbereitungszeiten dienen der eigenen und gemeinsamen Reflexion und fördern den Austausch im Team.

Wenn eine akute Überforderung eines einzelnen Teammitglieds entsteht, ist es dringend nötig diese aufzugreifen und nach einer Entlastungsmöglichkeit zu suchen. Diese kann auch durch eine Situation im Privatleben des Betroffenen (wie eine Trennung, das Versterben eines Angehörigen etc.) ausgelöst werden. Mitarbeitergespräche, aber auch Gesprächszeiten im Klein- und Gesamtteam sind für den Austausch untereinander jederzeit möglich. Kurzfristige Hilfsangebote können in diesem Fall zum Beispiel eine Dienstplananpassung oder eine Reduktion der Wochenarbeitszeit sein. Weitergehende Angebote können gezielte Fortbildungen für die berufliche Weiterentwicklung sein. Angebote, die dem eigenen Gesundheitsmanagement dienen, die auf keiner pädagogischen Grundlage basieren, wie beispielsweise Fortbildungen zur Stressminimierung sind auch möglich. Falls eine Überforderung, Überlastung oder Belastung für einzelne Teammitglieder oder des gesamten Teams entsteht, kann eine Supervision in Anspruch genommen werden. Ebenfalls ist ein kontinuierlicher Austausch mit dem Träger über regelmäßig stattfindende Leitungstreffen installiert, um mit diesem gemeinsam, Ursachen und Lösungsmöglichkeiten zu besprechen.

Damit keine Überlastung durch das Anfallen von Überstunden entsteht, wird darauf geachtet, dass ein zeitnaher Ausgleich von Überstunden möglich ist.

1.6 Begleitung von PraktikantInnen und HospitantInnen

Um PraktikantInnen im Kükennest fachlich begleiten zu können, haben sich einige pädagogische Fachkräfte zu qualifizierten Praxisanleitungen weitergebildet. Für unser Verständnis als Ausbildungsbetrieb für SozialassistentInnen und ErzieherInnen ist uns eine gute fachliche Anleitung besonders wichtig. Daher finden regelmäßige Anleitersgespräche für den gemeinsamen pädagogischen Austausch statt. Ebenfalls stehen den PraktikantInnen und Auszubildenden feste Vorbereitungszeiten zur Verfügung. Der Anleitungsprozess einer PraktikantIn oder eines Auszubildenden findet durch eine feste Anleitung statt, dennoch verstehen wir die Ausbildung als Teamaufgabe. Ebenso bieten wir Interessierten bzw. SchülerInnen gerne die Möglichkeit in unserer Einrichtung zu hospitieren. Hospitierenden wird ebenfalls für diese Zeit eine Begleitung fest zur Seite gestellt. Essentiell für uns ist, dass HospitantInnen oder PraktikantInnen nicht alleine arbeiten, sondern immer von einer Fachkraft begleitet werden.

1.7 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Kelkheim (Taunus)

Die Arbeit mit Kindern lebt vom Aufbau von Beziehungen und Vertrauen der Menschen untereinander. Vertrauensvolle Beziehungen sind jedoch nur in einem gewaltfreien Umfeld möglich.

Diese Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) dient der Klarheit unserer Regeln zur professionellen pädagogischen Arbeit im Sinne des Schutzes der uns anvertrauten Kinder und ihrer Familien vor Gewalt.

Grundsätzlich erwarten wir von unseren Fachkräften, dass sie die Inhalte der Pädagogischen Konzeption, des Sexualpädagogischen Konzeptes sowie des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung kennen und bereit sind, diese in ihrer Arbeit umsetzen.

- Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu bewahren. Zudem achte ich auf Anzeichen von Vernachlässigung.
- Ich respektiere alle Kinder, Familien und KollegInnen in ihrer Einzigartigkeit, unabhängig ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung. Ich begegne ihnen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und Würde.
- Ich kommuniziere professionell und wertschätzend in alle Richtungen.
- Eltern werden mit „Sie“ angesprochen und sprechen ihrerseits ebenfalls die Mitarbeitenden mit „Sie“ an.
- Kinder spreche ich mit ihrem Namen an und vergebe keine Kosenamen.
- Ich unterstütze Kinder in ihrer Individualität und in ihrer Autonomieentwicklung und arbeite mit ihnen partizipatorisch und gewaltfrei.
- Ich achte das „Nein“ der Kinder und nehme deren individuelle Grenzsetzungen wahr und ernst.
- Unsere Einrichtung bietet den Kindern einen klaren Rahmen mit einem festen Tagesablauf und mit transparenten Regeln zu ihrer Sicherheit und Orientierung. Ich biete den Kindern gemäß ihres individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit zur Selbstbestimmung, Mitsprache und Mitbestimmung im Sinne der Partizipation.
- Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte das Bedürfnis des Kindes nach Körperkontakt. Der Wunsch nach Körperkontakt soll ausschließlich vom Kind ausgehen.
- Kinder werden unter keinen Umständen geküsst.
- Ich reflektiere professionell, wie eng und wie lange Körperkontakt jeweils angebracht und notwendig ist und biete Kindern aktiv meine Aufmerksamkeit durch alternative Formen der Nähe an, z.B. durch das gemeinsame Spiel, durch Zuhören, Hand halten usw.
- Körperpflegemaßnahmen wie das Wickeln oder die Begleitung zu Toilettengängen dürfen nur mit der Zustimmung des Kindes erfolgen. Je nach Entwicklungsstand kann diese Zustimmung verbal oder nonverbal ausgedrückt werden. Nur Fachkräfte (bzw. Auszubildende in enger Absprache mit den Fachkräften) übernehmen diese sensiblen Aufgaben.

- Der Intimbereich eines Kindes darf ausschließlich zu den notwendigen Hygienemaßnahmen berührt werden.
- Der Intimbereich der Kinder ist vor den Blicken Fremder zu schützen. Ich achte darauf, dass Externe (Eltern, Praktikant/innen, Handwerker usw.) das Kinderbad nicht betreten, solange sich Kinder darin befinden. Für unser Fachpersonal muss das Kinderbad jederzeit einsehbar bleiben.
- Alle Kinderräume bleiben stets unverschlossen.
- Der Kontakt zu Kindern und Familien unserer Einrichtungen soll nicht auf den privaten Bereich ausgedehnt werden (z.B. durch Babysitting oder Sportangebote). Dies dient dem Schutz der Kinder, Familien und Mitarbeitenden selbst in ihrem privaten Lebensbereich.
- Jegliche Kontakte oder Freundschaften, die zu den Familien bereits vor dem KiTaeintritt bestanden oder sich im privaten Bereich entwickeln, sind der Leitung mitzuteilen.
- Wir wünschen keine Kommunikation mit den Familien über Social-Media (z.B. WhatsApp-Gruppen). Für die Kommunikation nach außen nutze ich keine privaten, sondern ausschließlich einrichtungseigene Geräte.
- Bild- und Tonmaterial von den Kindern ist ebenfalls ausschließlich mit einrichtungseigenen Geräten anzufertigen und niemals für private Zwecke zu nutzen.
- Situationen oder Beobachtungen, die der Selbstverpflichtungserklärung widersprechen, müssen direkt angesprochen werden.

2. Wozu ein Gewaltschutzkonzept?

Jedes uns anvertraute Kind soll in unserer Krippe gewaltfrei aufwachsen, sich ernstgenommen und geborgen fühlen und wichtig sein. Unsere Einrichtung soll hierfür ein sicherer Ort sein. In unserer Arbeit mit Krippenkindern ist es von großer Bedeutung die Bedürfnisse der Kleinsten wahrzunehmen, zu respektieren und zu achten. Mit unserer pädagogischen Arbeit gehen wir von der Eingewöhnungszeit bis zum Übergang in den Kindergarten individuell auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Dabei gilt unser besonderes Augenmerk der Partizipation, damit die Kinder Selbstwirksamkeit und Eigenständigkeit erleben können. Denn starke Kinder sind selbstwirksam aktiv und wehrhaft gegen die Verletzung eigener Grenzen.

Die Leitung und das Team haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht, strukturell unterschiedliche Formen von Gewalt in der Krippe zu erkennen, zu benennen und ihnen konsequent und vollumfänglich entgegenzuwirken.

Gemeinsam schützen wir die Kinder vor:

- Seelischer Gewalt und Vernachlässigung
- Körperlicher Gewalt und Vernachlässigung
- Sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Soziale Gewalt
-

Als Basis für unser Schutzkonzept wurde eine gründliche Risiko- und Ressourcenanalyse im Ist-Zustand durchgeführt (siehe Kapitel 5.1). Im Anschluss daran haben wir darauf aufbauend zusammen einen Plan zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung erarbeitet, um die Sicherheit und den Schutz unserer Krippenkinder zu gewährleisten.

Dafür bedarf es einer Kultur des Hinsehens, nicht des Wegsehens. Reflexion, Austausch, offene Kommunikation und Kritikfähigkeit bilden die Grundlage aller strukturellen Vorkehrungen zur Gewaltprävention und zur Verhinderung von Machtmissbrauch.

Wir sind als Team alle miteinander im ständigen Austausch über die Wirksamkeit der implementierten Schutzmaßnahmen und betrachten die Evaluation und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes als unsere gemeinsame Aufgabe.

3. Begriffserklärung

3.1 Definition von Gewalt

Gewalt definiert sich laut Duden unter anderem als:

- Eine gegen jemanden, etwas angewendete physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht werden soll.
- Ein unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird.
- Eine Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt#Bedeutung-2>).

Gewalt in der Krippe durch Erwachsene:

Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig definiert. Dabei geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Überlegenheit. In der Krippe besteht ebenfalls ein Machtgefälle zwischen älteren und jüngeren Kindern, Mitarbeitenden und Kindern, Mitarbeitenden untereinander sowie Mitarbeitenden und Leitung bzw. Träger.

In der Regel verknüpft man beim Thema Gewalt eher Bilder von körperlicher und sexualisierter Gewalt. Es sind aber auch schon kleine und oft unbewusste, unbeachtete und unreflektierte, eventuell auch unbeabsichtigte Verhaltensweisen, die sowohl Kinder als auch Mitarbeitende belasten können.

3.2 Formen von Gewalt

Grenzverletzungen können von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen und haben ihre Ausprägung in folgenden Formen (die Beispiele sind jeweils nur exemplarisch):

Seelische Gewalt: ständiges Vergleichen mit anderen, abwerten, beschämen, diskriminieren, ablehnen oder bevorzugen, bedrohen, beschimpfen, anschreien, überfordern, überbehüten, Angst machen, erpressen

Seelische Vernachlässigung: verweigern von emotionaler Zuwendung oder Trost, ignorieren, dem Kind nicht zuhören, bei wahrgenommenen Übergriffen der Kinder untereinander oder der ErzieherInnen gegenüber Kindern wegsehen

Körperliche Gewalt: einsperren, festbinden, unangebrachtes Festhalten, zum Essen zwingen oder dieses vorenthalten, schubsen, treten, schütteln, kratzen, zwicken, Schlafentzug

Körperliche Vernachlässigung: Verweigerung notwendiger Unterstützung, z. B. bei Toilettengängen oder nach Unfällen, unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung, Vernachlässigung von Grundbedürfnissen wie Schlafen oder von pflegerischen Aufgaben wie Wickeln, ignorieren von Bedürfnissen

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: notwendige Sicherheitsvorkehrungen ignorieren bzw. vernachlässigen, Kinder in gefährliche Situationen bringen und/ oder alleine lassen, Kinder „vergessen“

Sexualisierte Gewalt: körperliche Nähe erzwingen, Nähe- Distanz-Professionalität im Kontakt vermissen lassen, Kinder ohne Notwendigkeit im Intimbereich berühren, zu sexuellen Handlungen zwingen, küssen, streicheln, Kinder nackt fotografieren

Soziale Gewalt: einsperren, isolieren, Kontakte unterbinden, ausgrenzen

Soziale Vernachlässigung: Ausschließen vom Gruppengeschehen.

3.3 Ursachen von Gewalt

Die Bedingungen und Ursachen für gewalttätiges Verhalten sind vielfältig. Gewaltausbrüche können Affekthandlungen sein oder sich über einen längeren Zeitraum ankündigen. Bei Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren kann gewalttätiges Verhalten auftreten.

Als Risikofaktoren für Fachkräfte können gelten:

- eigene belastende Erfahrungen mit dem Thema Gewalt
- eigene Erziehungshistorie
- eigene Krankheit oder Sucht
- die Zugehörigkeit zu einer extremen Gruppe (Sekte, radikalpolitische Partei...)
- eigene Beziehungsproblematik
- akute individuelle oder gesellschaftliche Krisensituationen
-

Weitere problematische Gegebenheiten können sein:

- Überlastung des Krippenpersonals
- fehlende pädagogische Ausbildung von MitarbeiterInnen
- fehlende Reflexion des Themas Gewalt in der Ausbildung und/ oder im Team
- ein fehlendes, für die Einrichtung spezifisches Schutzkonzept
- fehlende Transparenz durch (bauliche) Gegebenheiten in der Einrichtung

3.4 Alarmierende Signale

Es ist wichtig, dass sowohl einzelne Teammitglieder als auch das gesamte Team sensibel, aufmerksam und achtsam gegenüber alarmierenden Signalen der Kinder sind.

Alarmierende Signale können sein:

Körperliche Verletzungen: Wunden, Brüche, blaue Flecken

Seelische Folgen: Ängste, Zurückziehen, eigenes grenzverletzendes Verhalten, aggressives Verhalten, Autoaggression, Einnässen

Psychosoziale Folgen: Schlafstörungen, Essstörungen, Unwohlsein

Bindungsstörungen: Kontaktscheue, Impulsivität, Dominanzverhalten oder Unterwürfigkeit

Entwicklungsstörungen: Sprachentwicklungsverzögerung, Lernstörungen

Unspezifische Belastungen bis hin zu posttraumatischen Störungen: schwach ausgeprägtes Selbstwertgefühl, Versagen der eigenen Bewältigungspotentiale gegen äußere Einflüsse.

Für die Kinder und deren Familien haben Grenzüberschreitungen und Gewalt immer Folgen. Diese sind abhängig vom Schweregrad der Gewaltanwendung, dem Entwicklungsstand und Charakter des Kindes und seinem familiären Umfeld. In der Familie können Gefühle von Verunsicherung, Angst und Misstrauen auftreten. Wahrgenommene Signale sind immer zu reflektieren und im Team zu besprechen. Gegebenenfalls sollte der Träger oder eine insofern erfahrene Fachkraft zur Beratung hinzugezogen werden. Durch den bewussten und reflektierten Umgang verhindern wir Übergriffe durch Machtgefälle. Wie wir einen Machtmissbrauch nach Möglichkeit verhindern und/ oder dabei intervenieren wird in diesem Konzept näher erläutert.

4. Präventiver Kinderschutz

4.1 Verhaltensampel

Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe Kükennest haben eine Verhaltensampel erarbeitet, um im Krippenalltag sicher agieren zu können. Sie soll dazu dienen angemessene von kritischen Situationen zu unterscheiden. Die Verhaltensampel dient im Besonderen dem Schutz der uns anvertrauten Kinder. Sie ist allen Mitarbeitenden bekannt. Sie haben sich dazu verpflichtet entsprechend zu agieren. Ferner dient sie der Reflexion des eigenen pädagogischen Verhaltens sowie des Verhaltens der KollegInnen.

Die Verhaltensampel wird regelmäßig überprüft und wenn nötig, angepasst.

Bei der Verhaltensampel ist das erwünschte Mitarbeitenden-Verhalten **grün** gekennzeichnet. Diese Verhaltensmerkmale wurden im Team pädagogisch reflektiert. Wir nehmen uns die Zeit den Kindern unser Verhalten und unser fachliches Vorgehen in für sie verständlicher Form zu erklären. Kinder haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Grenzverletzendes Verhalten ist **gelb** gekennzeichnet. Grenzverletzungen geschehen häufig unabsichtlich oder unbewusst. Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch zu bewerten und dient nicht der positiven Entwicklung von Kindern. Wenn ein grenzverletzendes Verhalten auftritt, ist dies im Team zu thematisieren und zu reflektieren. Dabei geht es nicht nur darum, die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und diese zu verändern, sondern auch um die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden.

Inakzeptables Verhalten ist **rot** gekennzeichnet. Es ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen klar Position beziehen. Auch muss eine sofortige Intervention stattfinden und eine Wiederholung unbedingt verhindert werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Es besteht eine Meldepflicht dem Jugendamt gegenüber nach §47 SGB VIII. Ebenfalls müssen die betroffenen Eltern informiert werden.

Grün - Fachlich richtiges/ erwünschtes Verhalten

- Schutz
- Lob und Anerkennung
- Zuhören - ausreden lassen
- Individualität/ Anderssein anerkennen und achten
- Bedürfnisse wahrnehmen und darauf eingehen
- Verlässliche Strukturen und Rituale (verlässlicher Tagesablauf)
- Wertschätzendes Verhalten - Kindern auf Augenhöhe begegnen
- Fairness und Gleichberechtigung
- Transparenz nach außen herstellen
- Partizipation (Selbst-, Mitbestimmung, Mitentscheidung)
- Grenzen wahrnehmen und achten
- Konstruktives Verhalten
- Flexibilität

- Positive Grundhaltung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Kinder bei Konflikten begleiten
- Beziehung aufbauen - loslassen können (Kinder haben die Freiheit sich Bezugspersonen aussuchen zu können)
- Professionelles Nähe-Distanz-Verhalten
- Vertrauen geben
- Empathie
- Selbstreflexion
- Teamfähigkeit
- Grenzüberschreitendes Verhalten erkennen und melden

Pädagogische Fachkräfte vermitteln...z.B. Verlässlichkeit, Sicherheit, Offenheit, Toleranz....

Pädagogische Fachkräfte sind Vorbilder für...z.B. Lösungsoffenheit, Fehlerkultur, Hilfe annehmen...

Gelb - grenzverletzendes Verhalten

- Unangemessener Umgangston
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugung von Lieblingskindern, Lieblingskinder haben
- Rigide Schlafenszeiten
- Auslachen/ Schadenfreude
- Ironische Sprüche
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- Sozialer Ausschluss
- Geringe Wertschätzung
- (Negative) Äußerungen über Familien und Kinder in Anwesenheit der Kinder
- Privater Kontakt zu Kindern und Familien, der nicht offiziell angegeben wurde

Rot - inakzeptables Verhalten

- Jegliche Form von körperlicher Gewalt
 - Zerren und Schubsen, Schütteln
 - Fixieren
 - Schlagen
- Jegliche Form von sexueller Gewalt
 - Küssen
 - Unangemessenes berühren
 - Bewusstes Verweigern von Intimsphäre
- Jegliche Form von verbaler Gewalt
 - Vorführen/ Bloßstellen
 - Zwang ausüben
 - Angst machen
 - Diskriminieren
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung von Datenschutz und Schweigepflicht

4.2 Verhaltenskodex

Wie verhalten sich die Fachkräfte in der Begegnung mit Kindern, Eltern und im Team? Der Verhaltenskodex gibt unserer Einrichtung einen Rahmen, indem Regeln und Grenzen aufgezeigt werden. Dadurch schaffen wir einen gewaltfreien und respektvollen Umgang in der Begegnung mit den Kindern, den Eltern und den Mitarbeitenden.

Durch ein ständiges aktives Reflektieren und Weiterentwickeln unseres Verhaltens, gewährleisten wir die Einhaltung unseres Verhaltenskodex. Hierfür werden alle Mitarbeitenden aktiv in die Entwicklung eingebunden.

In Bezug auf die Kinder:

o Kommunikation

- . Kind wird für eigene/ andere Gefühle und Befindlichkeiten sensibilisiert
- . Es lernt Gefühle und Probleme auszudrücken
- . Es lernt Emotionen kennen/ zu benennen
- . Wertschätzender/ respektvoller Umgang miteinander
- . Aufmerksames Zuhören und aussprechen lassen
- . Meinung der anderen Kinder akzeptieren
- . Kompromissbereit sein
- . Auf non/ -verbale Signale achten

o Nähe-Distanz-Verhalten

- . Recht auf Selbstbestimmung
- . Kinder entscheiden, ob sie auf/ in den Arm genommen werden wollen
- . Fachkraft vergibt keine Kosenamen
- Sensibler Umgang mit Kosenamen, die aus der Familie kommen
- . Verniedlichungen (Schätzchen, Spätzchen, Mäuschen...) vermeiden
- . „Sexualisierte Sprache“ wird in keiner Form der Kommunikation genutzt (Schnecke, Fäkalausdrücke, sexistische Witze...)

o Einzelbetreuung

- . Findet, wenn überhaupt, in einsehbaren/ offenen Räumen statt
- Grundsätzlich werden Kinder von mindestens **zwei** Fachkräften betreut

o Körperpflege

- . Kinder dürfen selbst entscheiden, wer sie wickelt
- . Eigenständigkeit der Kinder fördern (Nase putzen, Toilettengang...)
- Immer Hilfestellung anbieten

. Mahlzeiten

- . Kinder essen was/ wie viel/ so lange sie wollen
- . Auf Appetit der Kinder achten
- . Keinen Zwang ausüben/ Geduld zeigen (isst zu langsam...)
- . Altersentsprechendes Besteck bereitstellen
- . evtl. Hilfestellungen geben

- . Raumgestaltung
- . Räume bieten helle/ freundliche Atmosphäre
- . Räume ordentlich/ sauber halten
- . Regelmäßige Kontrolle und Austausch der Spielzeuge
- . Auf mögliche Gefahrenquellen achten
- . Räume so gestalten, dass Kinder möglichst wenig „Nein“ hören
- . Rückzugsmöglichkeiten schaffen
- . Vorbereitete Umgebung fördert Freispiel/ Phantasieanregung

- o Schlafsituation
- . Wohlfühlatmosphäre schaffen
- . Jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz
- . Kind wird nicht aktiv geweckt
- . Fachkraft befindet sich in unmittelbarer Nähe
- . Keine Berührung unterhalb der Decke
- . Kind muss nicht schlafen
- . Individuelle Einschlafbegleitung ermöglichen

- . Eingewöhnung
- . Jedes Kind bekommt so viel Zeit wie es braucht
- . Jedem Kind steht eine feste BezugserzieherIn zur Seite (ggf. kann ein Wechsel der BezugserzieherIn ermöglicht werden, wenn es nicht harmoniert)

- o Fotografieren
- . Keine Fotos mit Privattelefonen
- . Keine Fotos beim Wickeln/ Toilettengang
- . Fotos nur mit dem Einverständnis der Kinder und der Eltern

- o Ausflüge
- . Personalschlüssel beachten
- . Notfallrucksack ist immer dabei (Handy, wichtige Telefonnummern (von Eltern, Ansprechpartnern etc.), Gruppenliste, Erste-Hilfe-Set...)
- . Regelmäßige Überprüfung der Kinderanzahl
- . Ausflugsziele nach Entwicklungsstand auswählen
- . Verkehrserziehung regelmäßig üben

- o Gewalt unter Kindern
- . Keine Gewalt unter Kindern
- . Auffälliges Verhalten beobachten
- . Versteckte Gewalt erkennen und handeln

In Bezug auf die Eltern:

- . Respektvoller/ wertschätzender Umgang (auf Augenhöhe)
- . Eltern werden zeitnah informiert, Transparenz ermöglichen
- . Partnerschaftliche Zusammenarbeit pflegen (Erziehungspartnerschaft)
- . Beschwerden jederzeit an-, ernstnehmen und bearbeiten
- . Regelmäßige Termine für Gespräche anbieten

In Bezug auf die Mitarbeitenden:

- . Führung eines respektvollen/ wertschätzenden Umganges untereinander
- . Gegenseitiges Zuhören, Meinungen und Grenzen der anderen respektieren
- . Jeder darf Interessen vertreten (weiterhin Kompromissbereitschaft zeigen).
- . Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht
- . Eltern werden mit „Sie“ angesprochen.
- . Kinder werden unter keinen Umständen geküsst.
- . Es werden keine privaten Dienstleistungen angeboten (Babysitting...) oder Privatgeschenke angenommen.
- . Es findet keine berufliche Kommunikation über „Social-Media“ statt.
- . Für Kommunikation/ Bild- und Tonmaterial werden ausschließlich einrichtungseigene Geräte genutzt
- . Mitarbeiter tragen angemessene Kleidung
- . Teilnahme an externen Schulungen (Präventionsschulung, §8a...)
- . Eigenes Handeln konstruktiv reflektieren (relevante Gesetze, Kinderrechte, Konzeption beachten)

5. Risikoanalyse

Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen zu erkennen und ihnen präventiv entgegenzuwirken, ist Teil des pädagogischen Alltags in unserer Krippe.

5.1 Risikoanalyse bezogen auf den Tagesablauf in unserer Krippe

Nachstehend listen wir alltägliche Schlüsselsituationen anhand unseres Tagesablaufs auf und erläutern, wie wir Kinder präventiv schützen können.

Begrüßung/ Verabschiedung

- Kind festhalten bei Verabschiedung
- Weinendes/ klammerndes Kind der Bezugsperson entziehen
- Kind keine Beachtung schenken
- Negativ über das Kind sprechen, wenn es mithören kann

Bei der Begrüßung geben wir den Kindern Zeit um anzukommen. Durch den sanften Übergang von zu Hause in die Einrichtung, beugen wir einer Überforderung und Reizüberflutung vor. Außerdem gehen wir individuell auf jedes Kind ein, indem wir mit ihm auf Augenhöhe kommunizieren und uns als „sicheren Hafen“ anbieten.

Muss bei der Abholsituation über eine auffällige Verhaltensweise des Kindes gesprochen werden, unterhalten wir uns mit der Bezugsperson in einem separaten Raum und nicht vor dem Kind. Bei längeren und intensiveren Gesprächen vereinbaren wir mit den Eltern einen Gesprächstermin.

Essen

- Bestrafung über Essenentzug
- Kind muss alles probieren
- Teller muss leer gegessen werden
- Kein Essen = kein Nachtisch
- Kind muss mit Besteck essen

Die Essenssituation findet in einer entspannten Atmosphäre statt. Der Essenentzug wird nicht zur Bestrafung oder Erpressung benutzt. Ebenso zwingen wir die Kinder nicht, etwas zu essen.

Indem wir positiv über das Essen sprechen und ebenfalls eine kleine Portion mitessen, wollen wir sie ohne Druck ermutigen, etwas zu probieren. Das Kind kann jederzeit unter den verschiedenen Essenskomponenten wählen.

Essen dürfen die Kinder mit allen Sinnen, dies bedeutet, dass sie auch entwicklungsentsprechend mit den Händen essen dürfen. Benötigen sie Unterstützung bspw. beim Auftun der Komponenten, bieten wir ihnen jederzeit eine Hilfestellung an.

Aktivitäten

- Angebote ohne Alternative
- Kind muss bei Spaziergängen laufen/ im Wagen sitzen
- Keine Gefahrenbeseitigung
- Kind muss Aktivität mitmachen

Unsere Angebote und Aktivitäten sind den Interessen und Bedürfnissen der Kinder angepasst, wodurch sie aktiv in die Gestaltung des Tagesablaufs eingebunden

werden. Wir bieten abwechslungsreiche Mal-, Bastel- und Bewegungsangebote an, bei denen die Kinder entscheiden dürfen, ob und wie sie mitmachen möchten. So darf ein Kind z.B. beim Malen mit Fingerfarbe selbst entscheiden, ob es den Pinsel oder die Hände nutzen möchte.

Bei der Planung von Ausflügen und Angeboten, achten wir stets auf mögliche Gefahrenquellen.

Die Kinder werden aktiv in die Gestaltung des Tagesablaufs eingebunden, wodurch sie die Möglichkeit haben, bedürfnisorientiert ihren Interessen nachzugehen.

Körperpflege

- Kind zum Wickeln und zum Händewaschen zwingen
- Grobes Handeln beim Wickeln
- Negative und unangebrachte Äußerungen
- Kind möchte nicht auf den Wickeltisch oder auf die Toilette
- Keine Privatsphäre in Wickelsituationen gewähren
- Kind von wenig bekannten Personen wickeln lassen (z.B. KurzzeitpraktikantInnen)

Der Schutz der Intimsphäre jedes einzelnen Kindes ist für uns von oberster Priorität. Kein Kind wird zu etwas gezwungen, was es nicht möchte. Es wird auf das Kind und seine Bedürfnisse eingegangen, indem wir mit dem Kind kommunizieren und auf seine Körpersprache achten. Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, dürfen zum Beispiel die Eltern den Wickelraum nur betreten, wenn zu dieser Zeit kein anderes Kind gewickelt wird oder auf der Toilette sitzt. Praktikanten oder andere Personen die nicht für eine längere Zeit in der Einrichtung tätig sind, dürfen die Kinder nicht wickeln. Dies liegt in den Händen der Fachkräfte.

Am Entdecken des eigenen Körpers haben Kinder viel Freude. Beim Wickeln können sie angenehme Körpererfahrungen machen.

Das Wickeln und die Reaktionen des Kindes begleiten wir sprachlich.

Die Wickelsituation gestalten wir vertrauensvoll und individuell. Das bedeutet für uns auch, wenn ein Kind den Wunsch äußert, von einer anderen pädagogischen Fachkraft gewickelt zu werden, kommen wir diesem Bedürfnis nach.

An-/ Aus-/ Umziehen

- Kind muss sitzen bleiben bis es angezogen ist
- An-/ Aus-/ Umziehen an unangebrachten Orten
- Grobes Vorgehen beim An-/ Aus-/ Umziehen
- Unpassende Kleidung

Durch die frühe Einbeziehung des Kindes in die Handlung wird es immer mehr an kleinen Handgriffen beteiligt und als Kooperationspartner angesehen. Kann sich ein Kind noch nicht selbstständig anziehen, bekommt es von uns Hilfestellungen. Wir begleiten die Handlung sprachlich, um das Kind positiv zu bestärken, das Umkleiden zu üben. Kein Kind wird von uns, in für fremde Personen sichtbaren Bereichen, an-/ aus- oder umgezogen. Wir achten hier stets auf den Schutz der Privatsphäre des Kindes.

Wenn wir Aktivitäten planen, wie zum Beispiel das Spaziergehen oder das Spielen mit Wasser, achten wir auf angemessene Bekleidung bei den Kindern.

Ruhen/ Schlafen

- Kind zum Kuschneln zwingen
- Kind wird zum Einschlafen festgehalten

- Einschlafhilfen (Schnuller, Kuscheltier etc.) entziehen
- —> auch das Androhen (s.o.)
- Kind muss schlafen
- Vorgeschriebene Schlafposition
- Kind schläft ohne Kleidung

Im Alltag brauchen die Kinder Ruhe- und Entspannungsphasen sowie die Möglichkeit zu ungestörtem Schlaf. Die Schlafbedürfnisse der Kinder je nach Entwicklungsstufe und Persönlichkeit sind sehr unterschiedlich. Feste Schlafenszeiten in unserer Kinderkrippe geben dem Tag Struktur und bieten den Kindern Orientierung. Der Schlafräum wird ausschließlich als solcher genutzt und jedes Kind hat seinen festen Schlafplatz. Trotz der festen Schlafzeiten ist es uns wichtig, dass jedes Kind dann schlafen kann, wenn es das Bedürfnis danach hat. Der Raum ist so gestaltet, dass mehrere Kinder in einer entspannten Schlafsituation Ruhe finden können. Uns ist es wichtig auf individuelle Einschlafrituale der Kinder und „Utensilien“ zum Wohlfühlen zu achten. Auch während des Schlafens werden die Kinder durchgängig von uns betreut.

5.2 Räumliche Gegebenheiten

In unserer Kinderkrippe pflegen wir eine „Kultur der offenen Türen“. Die Türen der Räume, in denen sich die Kinder befinden, sind stets geöffnet. Zusätzlich haben die Türen zum Flur, Gruppen- und Bewegungsraum einen Glaseinsatz, sollten sie in seltenen Fällen geschlossen werden müssen. All dies dient u. a. der Gewaltprävention, da wir immer einen Einblick in den Raum haben. Hinzu kommt, dass immer mindestens zwei Fachkräfte im Haus sind. Somit ist jederzeit jemand vor Ort, um bei Übergriffen oder grenzverletzendem Verhalten einzugreifen.

Die Privat- und Intimsphäre der Kinder hat einen hohen Stellenwert und muss von uns geschützt werden. Darum achten wir darauf, die Kinder abseits der Orte, die von außen einsehbar sind, an-/ aus- oder umzuziehen und zu wickeln. Bei Letzterem schließen wir die Tür zum Badezimmer, sollten sich fremde oder dem Kind wenig bekannte Personen in der Einrichtung befinden.

Auch während der Schlafenszeit werden die Kinder durch die sog. Schlafwache von uns betreut. Ihre Aufgabe ist es, die Kinder beim Einschlafen und Aufwachen sanft zu begleiten und ihr Wohlbefinden sicherzustellen.

6. Pädagogische Prävention

Angebote zur Gewaltprävention sind in unserem Krippenalltag integriert. Kinder lernen viel durch Nachahmung, daher sind sich die pädagogischen Fachkräfte ihrer Rolle als Vorbild und sicherer Hafen bewusst. Zusätzlich sollten sie ihr Handeln regelmäßig reflektieren. Für uns ist es wichtig, die Individualität der Kinder zu achten und ihnen Unterstützung und Schutz zu bieten. Jedes Kind erhält Raum und Zeit, um sich zu entfalten. Gleichzeitig muss die pädagogische Fachkraft aber auch Grenzen setzen, damit die Kinder geschützt werden und sich orientieren können.

Partizipation trägt einen großen Teil zur Verhinderung von Gewalt bei und hat einen hohen Stellenwert in unserer Krippe. In unserem Krippenalltag werden die Kinder ihrer Entwicklung entsprechend beteiligt. Indem sie sich ausprobieren können und Selbstwirksamkeit erleben, steigen unter anderem Selbstwert und Selbstbewusstsein. Ich-gestärkte Kinder sind in der Lage, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt ebenfalls bei grenzverletzendem Verhalten anderer Kinder oder Erwachsenen ihnen gegenüber. Ein starkes Ich können Kinder aufbauen, wenn sie sich selbst wahrnehmen können. Dies beginnt bei den Kleinsten bereits damit, festzustellen, was sie (nicht) mögen, oder sich im Spiegel wiederzuerkennen. Uns ist es ebenfalls wichtig, dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen dürfen. Fachkräfte haben dabei die Aufgabe, die Körperteile zu benennen und einen geschützten Rahmen zu schaffen. Die Entscheidung, was mit dem Körper des Kindes passiert, obliegt dem Kind allein. Ein „Nein“ oder „Stopp“ von den Kindern ist daher in jeder Situation zu achten.

Das soziale Miteinander bietet viele Möglichkeiten zur Gewaltprävention. Im Freispiel und in einer vorbereiteten Umgebung kann das Kind sich ausprobieren und seinen Bedürfnissen nachgehen: es kann Kooperation sowie Durchsetzungsvermögen beim Spiel mit Gleichaltrigen lernen. Außerdem bieten Konflikte Lernanreize. Kinder können dabei selbstständig oder durch die kindgerechte sprachliche Begleitung einer Fachkraft Konfliktlösestrategien (z.B. Tauschen von Spielzeug, anstelle von Wegnehmen) entwickeln und lernen und gleichzeitig lernen Kompromisse einzugehen.

Unsere Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass die Kinder sich auch während des Spielens jederzeit zurückziehen können. Hier ist das Ruhe- und Entspannungsbedürfnis zu wahren.

6.1 Partizipation

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

(UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, Absatz 1)

6.1.1 Ziele und Definitionen

In Anlehnung an das Zitat ist Partizipation ein Recht jedes Kindes von Geburt an! Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet, die Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, einzubeziehen. So erleben sie demokratisches Handeln.

Es bedarf immer auch einer fachlichen Auseinandersetzung darüber wie die pädagogische Umsetzung für die Altersgruppe der Krippenkinder gelingen kann. (vgl. www.kita-fachtexte.de: Yvonne Rehmann „Partizipation in der Krippe – Grundlagen und Anregungen für die Praxis“ (Stand 01.03.2024)) Denn die innere Einstellung und Haltung der Mitarbeitenden gegenüber dem Kind spielen eine wichtige Rolle. Partizipation kann gut gelingen, wenn die Kultur der Mitwirkung und Mitbestimmung von allen Beteiligten mitgestaltet und für alle gültig ist.

Das Ziel in der Krippe ist es, den Kindern im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten etwas zuzutrauen und sich im täglichen Miteinander einzubringen. Dabei werden Kompetenzen zum sozialen Miteinander, sowie Ich-Kompetenzen wie eigene Stärken und Schwächen, Bedürfnisse und Meinungen entwickelt. (vgl. Christel van Dieken „Was Krippenkinder brauchen“, 2. Auflage Herder Verlag 2015)

6.1.2 Beteiligung von Kindern und Regeln unter den Kindern

Ein elementarer Teil unserer pädagogischen Arbeit ist die Partizipation der Kinder. Eine Beteiligung ist von klein auf möglich und wichtig, damit die Kinder ihre Interessen, Bedürfnisse und Anliegen erkennen, ihnen nachgehen und diese äußern können. Daher möchten wir ihnen die größtmögliche Beteiligung, sowie eine ernsthafte Einflussnahme im Krippenalltag ermöglichen, ohne sie dabei zu überfordern.

Unsere pädagogische Haltung, von den Bedürfnissen der Kinder auszugehen, beinhaltet grundsätzlich, Kinder zu beteiligen und ihre Rechte anzuerkennen und zu respektieren. Dies möchten wir in unserem Verhalten mit ihnen jederzeit widerspiegeln.

Unser Krippenalltag ist durch immer wiederkehrende Rituale strukturiert. Diese bieten den Kindern Orientierung und Sicherheit. Innerhalb des Tagesablaufs beteiligen wir die Kinder durch:

- Möglichkeit zur Gestaltung ihrer eigenen Aktivitäten:
Was möchte ich spielen? Wo? Womit? Wahl der Spielpartner etc.
- Möglichkeit zur Befriedigung ihrer körperlichen Bedürfnisse:
Hunger, Müdigkeit, Bewegungsdrang, Explorationsinteresse, Ruhe- & Rückzugsbedarf, Zuwendung etc.
- Bestimmung über den eigenen Körper:
Wickeln, individuelle Schlaf- & Einschlafmöglichkeiten etc.
(Siehe auch Kapitel 6.2 Sexualpädagogisches Konzept)

- Möglichkeit zur Tagesgestaltung:
Welche Ausflüge? Gemeinsame Morgenkreisgestaltung etc.
- Situationsorientiertes Arbeiten:
Angeleitete Angebote aus den Bedürfnissen und Interessen der Kinder entwickeln etc.
- Möglichkeit zur Beteiligung in alltäglichen Essenssituationen:
Tischdecken für alle, was möchte ich essen/ trinken? Wie viel? In welcher Reihenfolge? Essen & Getränke selbst auf tun/ einschenken etc.

Welche Regeln gelten für die Kinder untereinander?

Um Kindern einen geschützten Rahmen zu bieten, in dem sie frei spielen und explorieren können, sind Regeln und Grenzen wichtig. Dabei kann es sich um ausgesprochene und unausgesprochene Regeln handeln. Jedes Kind hat unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Diese im sozialen Miteinander wahrzunehmen und ihnen pädagogisch zu begegnen, ist Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte. Im Laufe der Zeit ändern sich die Bedürfnisse und Interessen der Kinder, weswegen sich die Regeln entsprechend anpassen müssen. Dennoch gibt es Grundregeln, die dem Schutz der Kinder dienen und deswegen größtenteils unverändert bleiben. Sie werden im Folgenden aufgelistet.

- Keine körperliche Gewalt („nicht wehtun“)
beinhaltet unter anderem: kratzen, beißen, schlagen, treten, Haare ziehen etc.
- Keine psychische Gewalt („nicht ärgern“)
beinhaltet unter anderem: Mobbing, Druck ausüben, etc.
- Keine Spielsachen wegnehmen
- Keine Spielsachen/ kein Gebautes kaputt machen
- Das „Nein“ oder „Stopp“ anderer achten
- Nicht auf Stühle/ Tische klettern
- Kind darf über mitgebrachten Spielzeug entscheiden

6.1.3 Beteiligung von Eltern

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Eltern bzw. den Familien sind die Grundsätze der Partizipation wie Wertschätzung, Beteiligung und Transparenz sehr wichtig.

Dabei begegnen alle Mitarbeitenden den Familien höflich, offen, verständnisvoll und mit Akzeptanz. Wir achten insbesondere die Verschiedenheit und Individualität aller Familien.

Um unsere pädagogische Arbeit transparent zu machen und möglichst alle Eltern zu erreichen, nutzen wir verschiedene Aktionsformen und Angebote. Neben mündlichen und schriftlichen Formen der Informationen nutzen wir auch individuelle und allgemeine, sowie theoretische und praktische Formen der Elternarbeit.

Eltern haben unter anderem in der Institution des jährlich gewählten Elternbeirats die Möglichkeit zur Information und zur Mitgestaltung. In diesem Zusammenhang finden

regelmäßig Elternbeiratssitzungen mit der Leitung der Einrichtung und den Elternvertretern statt.

Eltern können sich auch direkt mit ihren Ideen, Anregungen, Wünschen und Kritik an die Fachkräfte wenden. Um dies niederschwellig anbieten zu können, stehen diese immer auch in Tür- und Angelgesprächen zur Verfügung. Aus solch einem Gespräch kann ein Elterngespräch erwachsen, das genügend Zeit und Raum für die jeweiligen Anliegen bietet. Eine weitere Möglichkeit zur Mitteilung bieten zudem unser Beschwerdeformular und unser Feedbackbogen (siehe Kapitel 6.3.3). Informationen vermitteln wir durch Elternbriefe, Aushänge, aber auch durch persönliche Ansprache.

Für die Familien besteht auch immer die Möglichkeit, sich an den Einrichtungsaktionen zu beteiligen.

Diese sind:

- Feste (z.B. Sommerfest, Lichterfest etc.)
- Eltern – Kind – Nachmittage (Frühling, Herbst, Adventsnachmittag)
- Projekte für die Kinder
- Gestaltung des Außengeländes etc.

6.1.4 Beteiligung des Teams

Um ein gutes Arbeitsklima zu schaffen, in dem alle Mitarbeitenden sich wohl fühlen, ist es uns wichtig, dass alle Teammitglieder gleichwertig beteiligt und geachtet werden. Dies beginnt bereits mit der (Weiter-) Entwicklung und Überprüfung unserer Konzeption und der Gestaltung des Tagesablaufs. Beides wurde und wird im Team besprochen, mit dem Ziel, einen auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmten rhythmisierten Tagesablauf zu gestalten, in dem sich auch die Mitarbeitenden wohlfühlen und sich mit ihren Stärken einbringen können. Möchte beispielsweise ein Teammitglied etwas am Tagesablauf ändern, wird der Vorschlag von allen angehört und diskutiert. Dann entscheiden wir gemeinsam, ob und wie wir diesen integrieren können. Hierzu gehört ebenfalls die Möglichkeit, mit den Kindern verschiedene Angebote vorzubereiten und durchzuführen. Die Konzeption selbst wurde von allen Fachkräften zusammen verfasst und jeder konnte sich dabei einbringen. Ihre regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgen ebenfalls im Team.

Um verschiedene Angelegenheiten zu besprechen, dient uns – zusätzlich zu den alltäglichen Gesprächen im Tagesablauf – unsere wöchentlich stattfindende Dienstbesprechung. Neben der Leitung werden hier die Mitarbeitenden aktiv zur Mitgestaltung angeregt. Alle Teilnehmenden sind aufgefordert, ihre Wünsche und Themen einzubringen. Diese können organisatorische Themen wie beispielsweise die Gestaltung von Wochenplänen oder „Materialanschaffungen“ sein oder pädagogische Themen wie zum Beispiel den „Stand von Eingewöhnungen“ beinhalten. Die Dienstbesprechungszeiten bieten auch Raum für die Besprechung und Erörterung von Fortbildungen und Inhalten. Jedes Jahr wird der Bedarf und der Wunsch nach Fortbildungen mit jedem einzelnen Teammitglied besprochen. Nach absolvierter Fortbildung agiert die Fachkraft als MultiplikatorIn und berichtet über das jeweilige Thema und die Informationen, sowie Handlungsmöglichkeiten. Somit wird eine Möglichkeit zur Reflexion im Team gegeben.

Als Team haben wir untereinander ausgesprochene und unausgesprochene Regeln aufgestellt. Wir pflegen einen offenen und wertschätzenden Umgang untereinander. Dieser ist ebenfalls von Vertrauen und Verständnis geprägt. In unserem pädagogischen Alltag können die Kinder diese Grundsätze erleben und somit selbst lernen, da wir für sie Vorbilder sind. Genauso spiegeln sich diese Grundsätze in unserem Verhalten gegenüber den Kindern wider.

Uns ist es wichtig, dass sich jedes Teammitglied – ob Fachkraft, Aushilfe oder Praktikant – wohl und geschätzt fühlt. Denn ein gutes Arbeitsklima trägt zum Gewaltschutz bei. Hervorzuheben ist dabei unser Personalschlüssel. Damit wird sichergestellt, dass immer ausreichend Fachkräfte anwesend sind und so der Alltag geregelt ablaufen kann. Insbesondere kommt dies bei Ausfällen durch beispielsweise Krankheiten, Urlaube oder Fortbildungen zum Tragen. In den Eingewöhnungsphasen von neuen Kindern hat die Hauptbezugsperson Unterstützung durch das Team und insbesondere ihrem „Tandempartner“. Dieser vertritt die Hauptbezugsperson, sollte sie verhindert sein.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Nach Sigmund Freud ist die psychosexuelle Entwicklung des Menschen in verschiedene Phasen unterteilt. Sie beginnt bereits im Mutterleib und dauert bis zur Pubertät an. Dabei unterscheidet sich die kindliche Sexualität grundsätzlich von der des Erwachsenen.

Folgende Phasen sind für die Entwicklung der Kinder im Alter von null bis drei Jahren wesentlich. Im ersten Lebensjahr befinden sich Kinder in der „oralen Phase“. Durch Saugen, Nuckeln, Schmusen, Essen und die intensive Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt durch den Mund, die Lippen und die Zunge erleben sie Wohlgefühl, Zärtlichkeit und sinnliche Freude. Zudem können Säuglinge und Kleinkinder über das Saugen und Lutschen Spannungen abbauen.

Die Haut als größtes Sinnesorgan spielt bereits im Mutterleib eine wichtige Rolle, um durch Berührung Wohl- und Lustgefühle zu schaffen.

Ab dem zweiten Lebensjahr spricht Freud von der „anal Phase“, in der Kinder beginnen sich für die Genitalien zu interessieren. Sie gehen auf Entdeckungsreise an ihrem eigenen Körper, entdecken Geschlechtsunterschiede und zeigen Interesse an den Geschlechtsteilen Anderer. In dieser Phase gewinnen sie auch bewusste Kontrolle über ihre Körperrausscheidungen. Das Beherrschen des Schließmuskels erfüllt das Kind mit Stolz und empfindet es als lustvoll Ausscheidungen herzustellen.

Das bedeutet für die pädagogischen Fachkräfte in unserer Krippe:

- Kindern dürfen und können situativ ihren eigenen Körper entdecken und wahrnehmen
- Alltagssituationen für Tast-, Gefühls- und Wahrnehmungserfahrungen schaffen
- Vermittlung eines positiven Bildes von Körperlichkeit
- Körperteile benennen
- Fragen altersgerecht beantworten
- Schamgefühle der Kinder akzeptieren und Wickelwünsche berücksichtigen
- Kinder schützen

Für ihre Entwicklung müssen sich Kinder wohlfühlen und Akzeptanz spüren. In der liebevollen Begleitung können sie sich entfalten und durch Wahrnehmungs- und Gefühlserfahrungen Selbstwirksamkeit erfahren. Durch diese entwickeln sie sich zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten, die ihre eigenen und die Grenzen Anderer erkennen und wahren können. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass ein „NEIN“ der Kinder immer beachtet und respektiert wird. Dies gilt auch und besonders für ein „NEIN“, das die Allerkleinsten noch nicht verbalisieren können. Sie zeigen es uns deutlich mit Wegdrehen, Weggehen, Unmut, Weinen, Wegschubsen etc., also mit ihrer Mimik und Gestik. Dies ist eine wichtige Voraussetzung zum Schutz vor Übergriffen.

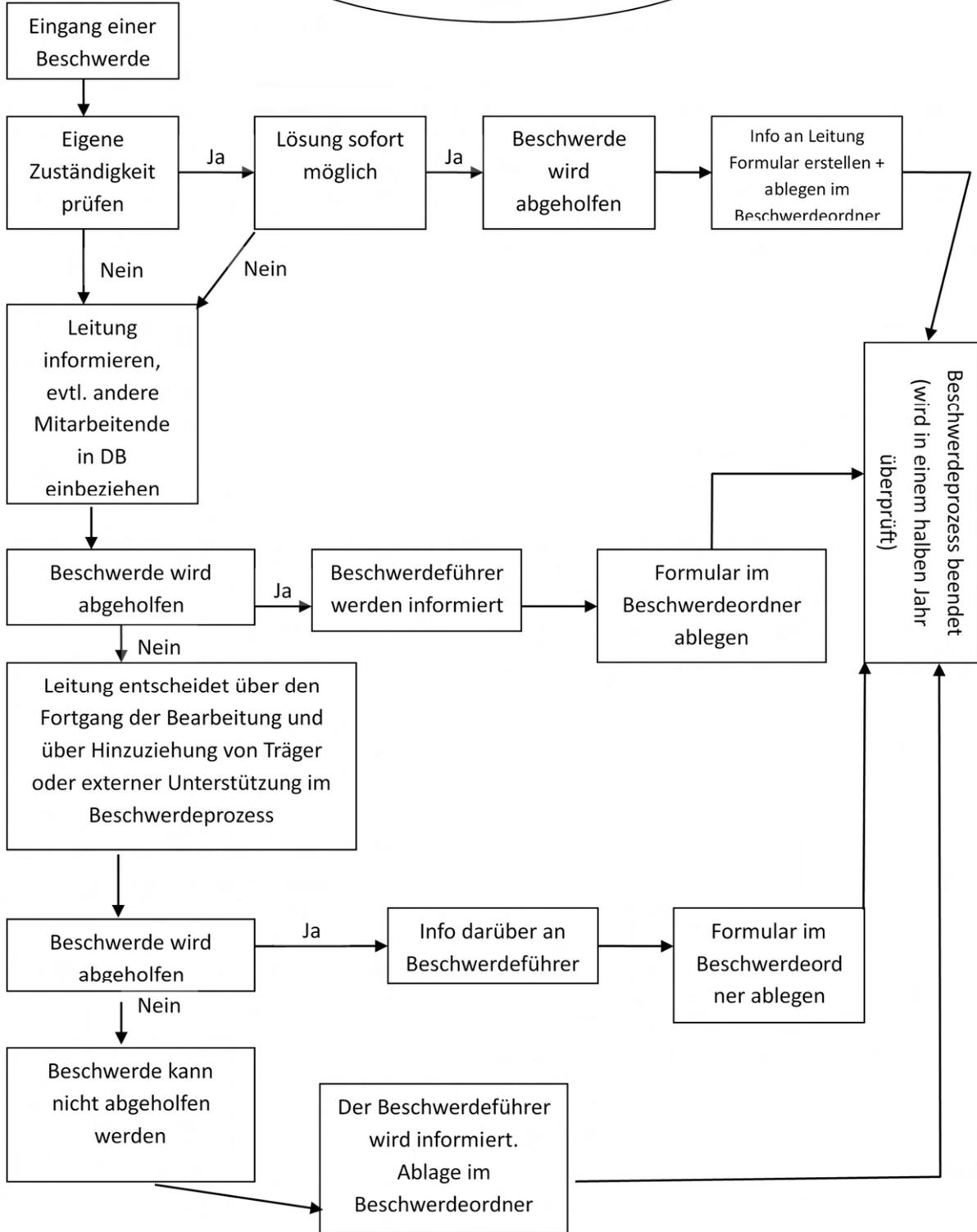
In der Entstehung unseres sexualpädagogischen Konzeptes wurden wir durch die „Fachstelle gegen sexuelle Gewalt – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Schwalbach am Taunus“ anhand eines Weiterbildungsangebotes eng begleitet.

6.3 Beschwerdemanagement

Für uns ist die Offenheit und das Bewusstsein für Beschwerden sehr wichtig. In diesem Sinne ist es notwendig, bewusst an solche Situationen heranzugehen. Das bedeutet, dass von uns eine hohe Beobachtungsgabe und Einfühlungsvermögen vorausgesetzt wird. Sowohl persönlich wahrgenommene als auch verbal geäußerte Beschwerden werden von uns ernst genommen und bearbeitet. Wir sehen eine Beschwerde als eine Rückmeldung, Information, Mitteilung, Kontaktwunsch oder Feedback, in der eine Chance zur Weiterentwicklung steckt und damit nicht als negativ angesehen werden muss. Des Weiteren dient die Beschwerde uns zur Qualitätsüberprüfung unserer pädagogischen Arbeit.

Beschwerden von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden werden in ein von uns entwickeltes Beschwerdebearbeitungsformular (siehe Kapitel 6.3.1) eingetragen und anhand dessen bearbeitet. Anschließend werden diese in einem dafür angelegten Ordner abgeheftet und halbjährlich geprüft, ob der Beschwerde tatsächlich auch Abhilfe geschaffen werden konnte. Damit stellen wir sicher, dass jede Beschwerde auch ernstgenommen und bearbeitet wird. Die folgende Grafik zeigt den Bearbeitungsverlauf einer Beschwerde auf.

Beschwerdemanagement
Kinderkrippe Kükennest



6.3.1 Bearbeitungsformular für Beschwerden

Wer hat die Beschwerde eingereicht? (Name, Telefonnummer, E-Mail...)	
Wann wurde die Beschwerde eingereicht? (Datum, Uhrzeit)	
Wie wurde die Beschwerde eingereicht?	<input type="checkbox"/> Mündlich <input type="checkbox"/> Schriftlich <input type="checkbox"/> Telefonisch
Wer hat die Beschwerde angenommen? (Leitung, Elternbeirat, Erzieherin...)	
Beschreibung der Beschwerde:	
Häufigkeit der Beschwerde	Erstmalig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wie häufig gab es eine Beschwerde? ____ Wie häufig gab es Verbesserungsvorschläge? ____
Weiteres Verfahren	<input type="checkbox"/> Persönliche Bearbeitung durch: <input type="checkbox"/> Weitergabe von Beschwerde an: <input type="checkbox"/> Bearbeitung im Team: <input type="checkbox"/> Gespräch (Tag, Uhrzeit, Ort, Beteiligte):

6.3.2 Beschwerdemanagement Kinder

Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren verleihen ihren Beschwerden unterschiedlich Ausdruck. Dies kann folgendermaßen aussehen

:

verbal	nonverbal
die Beschwerde wird sprachlich geäußert	Gestik Mimik Frustration Ärger Zorn Aggressivität Trauer Rückzug, Abwenden physisch (z.B. beißen, hauen etc.)

Beschwerden werden nicht nur verbal oder nonverbal geäußert. In der Regel kann eine Vermischung dieser Formen beobachtet werden.

Es gibt verschiedene Arten der Beschwerde:

Beschwerden von Kindern über Kinder, Beschwerden von Kindern über Erwachsene, Beschwerden von Kindern über eine Situation. Kinder können ihre Beschwerden jederzeit äußern, sei es im freien Spiel, im Tagesablauf oder in Gesprächs- und Morgenkreisen. Wir wertschätzen das Kind in seiner Person und nehmen es ernst. Jede geäußerte Beschwerde ist eine Chance für einen Entwicklungsschritt des Kindes, da es partizipiert, sich selbstwirksam erfährt und Selbstbewusstsein entwickelt. Gerade wenn Beschwerden von Kindern über Erwachsene geäußert werden, erfordert es von uns eine offene und dem Kind zugewandte Haltung. Das Kind soll sich angstfrei und selbstsicher äußern können.

Manche Kinder sind schon so weit, dass sie selbstständig eine Lösung finden. Dafür geben wir ihnen in unserer Kinderkrippe die Möglichkeit und die Zeit. Die Situation wird von uns beobachtet und erst wenn es notwendig erscheint, greifen wir ein.

Bei Kindern kann es aufgrund verschiedenster Ursachen zu Konflikten kommen. Gelingt ein Vorhaben nicht oder stößt ein Kind auf Widerstand kann das eine sehr heftige Trotzreaktion auslösen. Kinder lernen durch Konfliktsituationen und erweitern ihre Handlungskompetenz, üben Problemsituationen zu erkennen, sie auszuhalten und kreativ zu nutzen. Durch uns ist ein genaues Beobachten und Einschätzen der Situation notwendig, um zu entscheiden ob ein Eingreifen in den Konflikt nötig ist.

Zur Begleitung eines Konfliktes ist von unserer Seite eine Empathiefähigkeit erforderlich, um den emotionalen Zustand der Kinder wahrzunehmen. Wenn eine unmittelbare Gefahr besteht, wie z.B. schlagen und beißen oder eine Überforderung vorliegt, und die Kinder die Situation nicht selbstständig lösen können, greifen wir ein. Manchmal ist unsere Nähe ausreichend, dass das Kind den Konflikt selbstständig meistern kann. Wir begleiten die Kinder auf Augenhöhe beim Lösen des Konfliktes, greifen die Situation verbal auf, benennen Gefühle der Kinder sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse und bieten Lösungsstrategien an. Dabei kann es sein, dass entwicklungsgerechte Grenzen/ Konsequenzen notwendig sind, jedoch ohne Bestrafung oder Liebesentzug. Konsequenzen sind nicht als Strafen, die das Kind herabwürdigen, zu verstehen, sondern sie dienen dem Schutz der Kinder vor

Gefahren. Beispielsweise müssen die Kinder den Umgang mit der Schere erst erlernen. Dazu gehört auch, dass sie mit der Schere nicht rennen. Passiert dies doch, wird die Schere schnell zu einer Gefahr für die Kinder und es ist notwendig, dass wir eingreifen. Dementsprechend dient ein Türgitter als Grenze zum Schutz der Kinder. Werden wirkungsvolle Worte, wie zum Beispiel „Stopp oder Nein“ etc. mit Gesten und Mimik unterlegt, können sie von Kindern übernommen werden. Erklärungen in ernstem Ton, Angebote und Begleitung zur Regulation der kindlichen Emotionen könnten dabei helfen die Konfliktsituation zu beenden. Manchmal kann es reichen sich zwischen die Kinder zu stellen um den Konflikt zu beenden. Bei all dem ist uns in der pädagogischen Arbeit authentisches Verhalten wichtig. Wir sind uns über den Entwicklungsstand des Kindes bewusst und können so mit Ruhe und Geduld gemeinsam mit dem Kind den Konflikt lösen. Falls die Kinder Hilfe für eine Problemlösung benötigen, nehmen wir die Beschwerde wahr, nehmen uns dieser an und finden gemeinsam eine akute Lösung. Wichtig ist es Gefühle der Kinder aufzugreifen und sprachlich zu benennen. Manche Beschwerden oder Konfliktsituationen erfordern weitere Maßnahmen. Weitere Problemlösungsstrategien können, falls notwendig, im Team, mit den Eltern, dem Träger oder mit entsprechenden Fachstellen erarbeitet werden. Regelmäßiger Austausch und Reflexion in Teamsitzungen über die Bewertung von Konflikten und mögliche Präventionsmaßnahmen sind Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Bei der Aufnahme in unsere Kinderkrippe werden die Eltern über den Umgang mit möglichen Konflikten informiert. Darüber hinaus werden die Eltern bei akuten Vorfällen zeitnah informiert.

6.3.3 Beschwerdemanagement Eltern, Beschwerdeformular und Feedbackbogen

Auch Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit Beschwerden zu äußern. Wenn uns eine Beschwerde der Eltern erreicht, nehmen wir diese sehr ernst. Im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft liegt es uns am Herzen mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und mit ihnen gemeinsam Lösungen zu finden.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und sind offen, kritikfähig und interessiert an Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen. Als Fachkräfte arbeiten wir in dem Verständnis, dass Eltern Spezialisten für ihre Kinder sind und schätzen die Zusammenarbeit und den Austausch zum Wohl der Kinder. Die zahlreichen unterschiedlichen Familienformen, Lebenslagen, Herkunftskulturen und Erziehungsformen der Familien finden bei uns Anerkennung und Einbeziehung. Wir begreifen, dass Erzieher/innen und Eltern in jeweils unterschiedlichen Rollen agieren, sich aber ergänzen in ihren Sichtweisen und gemeinsam dazu beitragen, dass die Krippe ein guter und sicherer Lebens- und Lernort für die Kinder ist. Beschwerden haben in unseren Augen den Hintergrund, dass sie aus einer Sorge der Eltern um ihre Kinder herrühren und insofern ihre gute Berechtigung haben. Sie werden von uns angenommen und ernst genommen. Die Eltern können von uns erwarten, dass die Krippe ihnen ihr professionelles Handeln im Sinne der ihr anvertrauten Kinder verständlich darstellen kann und gesprächsbereit ist, gerade auch dann, wenn es um Konfliktthemen geht.

Der Weg der Elternbeschwerde:

Beschwerdeführende wenden sich an:

- die Fachkräfte

im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen, in der Bring und Abholsituation, bei den Entwicklungsgesprächen, in Telefonaten, in extra dafür anberaumten Gesprächen oder in schriftlicher Form über unser Beschwerdeformular. Beschwerdeformulare liegen jederzeit an dem dafür vorgesehenen Ort frei zugänglich aus. Grundsätzlich dürfen sich Eltern an alle Fachkräfte der Einrichtung wenden. Da wir eine kleine, eingruppige Krippe sind, gibt es bei uns keinen ernannten „Vertrauenserzieher“. Den Kindern und den Eltern steht für die gesamte Krippenzeit jedoch eine BezugserzieherIn zur Seite, an die sie sich jederzeit zusätzlich wenden können. Die Erzieherin entscheidet

- a. ob die Beschwerde „in Eigenregie“ direkt bearbeitet werden kann, indem zwischen Fachkraft und den Eltern eine akzeptierte Lösung gefunden wird (Dokumentation und Info danach an Leitung), oder
- b. die Beschwerde nicht direkt bearbeitet werden kann. In dem Fall werden die Beschwerdeführenden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie mit einer zeitnahen Bearbeitung rechnen können. Die Leitung wird informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen.

- die Leitung

im Rahmen eines Gespräches beim Bringen oder Holen, telefonisch oder in Form einer Beschwerdemail. Die Leitung entscheidet dann mit den Eltern, ob weitere Personen in die Lösung des Problems einbezogen werden sollen und wie die Klärung zustande kommen kann (z.B. gemeinsame Gespräche mit Gruppenerzieher/innen oder dem Träger).

- den Träger,

wenn sie die Probleme nicht mit dem Elternbeirat oder den Fachkräften vor Ort lösen zu können oder wollen (z.B. bei der Vermutung der Kindeswohlgefährdung).

- Gewählte Elternvertreter,

die für Eltern bei Beschwerden per Mail, telefonisch, persönlich oder via Elternbeiratsbriefkasten erreichbar sind. Die Elternbeiräte besprechen sich bei Elternbeschwerden untereinander und wenden sich

- a. an die Leitung, die über das weitere Vorgehen entscheidet (Austausch mit Beschwerdeführenden, Mitarbeitenden, Träger usw.).
- b. an den Träger. Dieser informiert in der Regel die Leitung und gemeinsam werden weitere Schritte abgesprochen.

Der Krippenbriefkasten bietet den Eltern zudem die Möglichkeit ihre Beschwerde anonym einzureichen.

Die Beschwerden (und Lösungen) werden im Anschluss dokumentiert, abgeheftet und regelmäßig im Gesamtteam evaluiert und im Sinne der Verbesserungsorientierung berücksichtigt.

Beschwerdeformular

Liebe Eltern,

sollten Sie mit etwas nicht zufrieden sein, können Sie uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Beteiligung und werden Ihre Rückmeldung in jedem Fall sorgfältig auswerten.

Ich bin nicht zufrieden mit

Stattdessen wünsche ich mir:

Außerdem möchte ich mitteilen:

erstmalig geäußert zum wiederholten Mal geäußert

Datum: _____ Name: _____

Unterschrift: _____

Feedbackbogen

Liebe Eltern,

um in unserer pädagogischen Arbeit weiter zu wachsen, freuen wir uns immer über Ihr Feedback. Gerne können Sie uns dafür persönlich ansprechen oder dieses Formular nutzen.

Wir freuen uns auf ihre Rückmeldung.

Ich bin zufrieden mit

Außerdem möchte ich mitteilen:

Name

Datum

6.3.4 Beschwerdemanagement Team

Auch vom Personal können Beschwerden geäußert werden.

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit einer Situation, einem Sachverhalt oder mit der Zusammenarbeit unzufrieden, hat sie bzw. er die Möglichkeit zum direkten persönlichen Austausch, sowohl mit den KollegInnen als auch mit der Leitung. Für diesen Austausch kann in aller Regel kurzfristig Raum und Zeit gefunden werden. Ebenso hat jedes Teammitglied die Möglichkeit eigene Themen in die Dienstbesprechung einzubringen.

Eine weitere Möglichkeit für Beschwerden und konstruktiven Austausch bietet die wöchentlich stattfindende Dienstbesprechung.

Dabei achten wir auf einen wertschätzenden und lösungsorientierten Umgang. Wir zeigen uns offen für Meinungen und gehen emphatisch auf die Person ein, die die Beschwerde geäußert hat.

Jede/r kann sich außerdem anonym schriftlich über den Krippenbriefkasten beschweren. Auch anonyme Beschwerden werden von der Leitung und dem Gesamtteam wertschätzend und lösungsorientiert behandelt. Lösungen werden in der Dienstbesprechung erarbeitet und vorgestellt.

6.3.5 Beschwerdemanagement Träger und externe Stellen

Sowohl die Eltern als auch das Team haben zusätzlich die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Träger zu wenden. Ansprechpartner sind dabei die Amtsleitung des Amtes für Soziales und ihr Stellvertreter. Beide sind dem Team und den Eltern bekannt, da sie regelmäßig an den Elternabenden oder den Eltern-Kind-Veranstaltungen der Krippe teilnehmen.

Des Weiteren hat der Träger ein anonymes Beschwerdeportal installiert, über welches sich Mitarbeitende schriftlich oder per Telefon beschweren können.

Mehrmals im Jahr findet eine Fachberatung im Team statt. Diese bietet die Möglichkeit, Krippenthemen in einem wertschätzenden Rahmen zu bearbeiten. Zudem hat das Team jederzeit die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen.

Als höchste Instanz gilt das Jugendamt. Verstöße im roten Bereich der Verhaltensampel werden umgehend gemeldet. (siehe Verhaltensampel Kapitel 4) Das Jugendamt steht zudem als Ansprechpartner jederzeit beratend zur Verfügung.

7. Intervention

7.1 Fehlverhalten gegenüber unserem Verhaltenskodex und Umgang bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Bei vermutetem oder beobachtetem Fehlverhalten einer Fachkraft gegenüber unserem Verhaltenskodex (siehe Kapitel 4) wird dieses immer bearbeitet und wir gehen wie folgt vor. Dabei sind Beobachtungen immer zu dokumentieren:

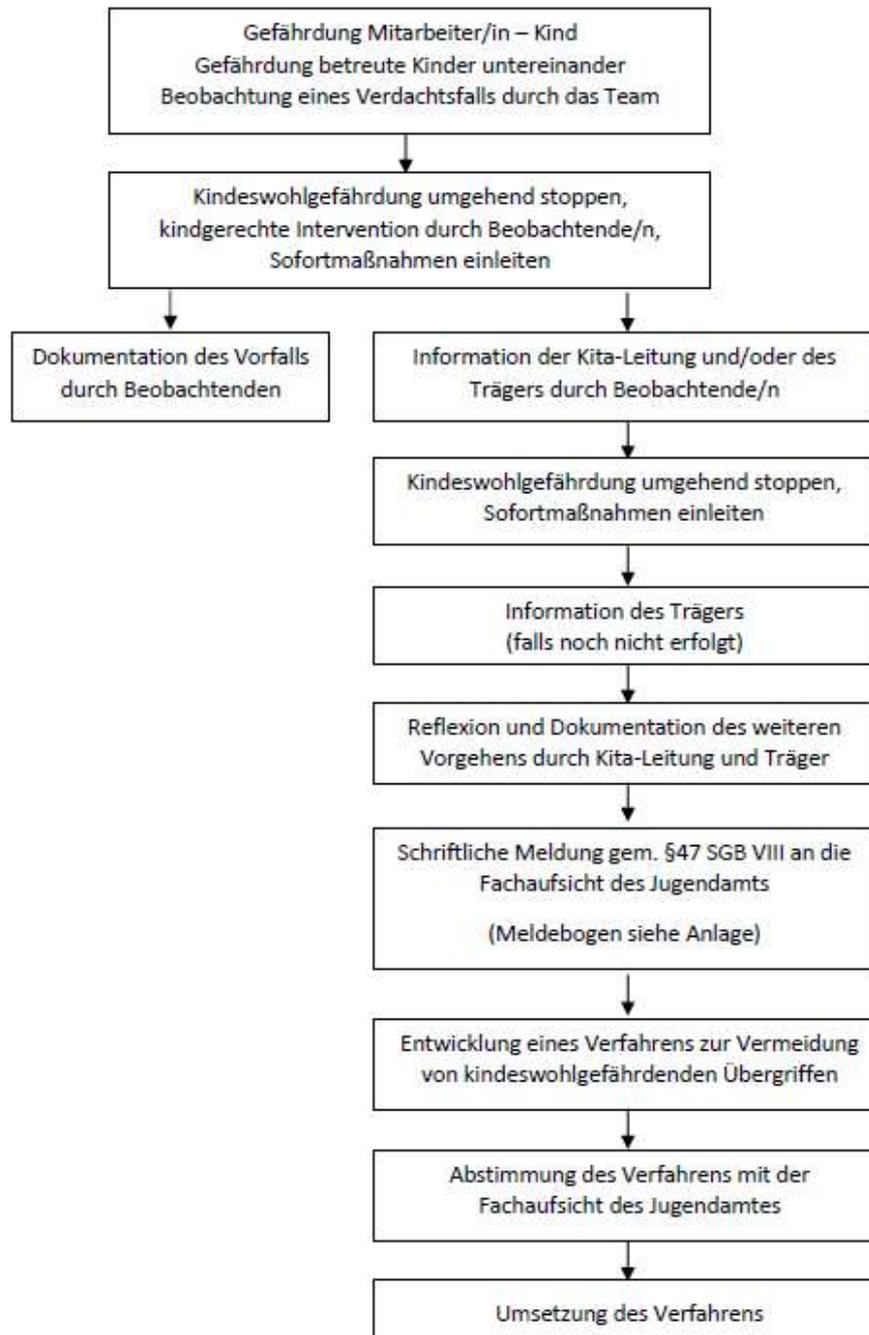
- Kollegiales Gespräch über die Beobachtung oder Vermutung
- Beratung im Team (mit Zustimmung der/s Betroffenen)
- Gespräch mit der Leitung
- Ggf. Gespräch mit den Eltern
- Ggf. Gespräch mit dem Träger

Das Vorgehen bei einem konkreten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist offiziell in dem „Verfahrensablauf zur Sicherung des Kindeswohls in Kitas gemäß § 45 und § 47 SGB VIII“ durch das Jugendamt des Main-Taunus-Kreises geregelt und diese ist immer meldepflichtig. Dieser geregelte Ablauf ist dem Team bekannt und wird regelmäßig in Form von einer Belehrung aufgefrischt.

7.2 Verfahrensablauf zur Sicherung des Kindeswohls in Kitas gem. §§ 45 und 47 SGB VIII und Meldeformular Kindeswohlgefährdung

Verfahrensablauf zur Sicherung des Kindeswohls in Kitas gem. §§ 45 und 47 SGB VIII

Jedem Beteiligten steht es jederzeit offen, sich mit der Fachaufsicht des Jugendamtes des MTK zur Beratung in Verbindung zu setzen



Main-Taunus-Kreis
Amt für Schulen, Jugend und Kultur
40.4.5 Kitas und Tagespflege
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Datum

**Meldung einer Kindeswohlgefährdung in einer Kindertageseinrichtung
nach § 47 SGB VIII i. V. m. § 15 Abs. 3 und 4 und § 18 HKJ GB**

Angaben zur Einrichtung

Name und Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Angaben zum Träger

Name und Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Darstellung des Ereignisses

Art des Ereignisses

Ort

Zeitpunkt

Beteiligte Personen

Name und Geburtsdatum

des Kindes/der Kinder

Namen und Geburtsdaten weiterer
beteiligter Kinder

Namen weiterer beteiligter Personen

Detaillierte Beschreibung des Ereignisses

Angaben zu Maßnahmen

Erfolgte Maßnahmen:

Eingeleitete Maßnahmen:

Vorgesehene Maßnahmen:

Bewertung des Ereignisses

Konsequenzen, die aus dem Ereignis gezogen werden

Angaben über weitere, mit der Bearbeitung befasste Behörden oder

Organisationen

7.3 Trägererklärung zum Schutz der Kinder nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII schützt der Gesetzgeber die Kinder auch innerhalb der Krippeneinrichtung. Dabei wird zwischen der jährlichen Meldung und der unverzüglichen Meldung an die Fachaufsicht für das Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises unterschieden. Grundsätzlich steht es jedem Beteiligten jederzeit offen, sich mit der Fachaufsicht des Jugendamtes des Main-Taunus-Kreises zur Beratung in Verbindung zu setzen.

Der Träger meldet jährlich die Zahl der belegten Plätze, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit sowie das Alter der aufgenommenen Kinder.

Unverzüglich Meldung machen muss der Träger, neben der Betriebsaufnahme, einer Adressänderung der Einrichtung, Änderungen in der Konzeption oder bei der Besetzung der Leitungsposition oder einer bevorstehenden Schließung auch:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen (Aufsichtspflichtverletzungen, Übergriffe und Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, Suchtproblematiken)
- Gefährdungen und Schädigungen unter Kindern (selbst gefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen)
- Katastrophen ähnliche Ereignisse (Feuer, Sturmschäden, Hochwasser, usw.)
- Weitere Ereignisse (z.B. Krankheitsausbrüche gravierender Art, Mängelfeststellungen z.B. durch das Baurechtsamt)
- Bekannt werden von Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen (Verdacht auf Straftaten und tatsächliche Straftaten sowie bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren und Eintragungen in das Führungszeugnis)
- Außerdem sind alle Entwicklungen zu melden, die das Wohl der Kinder gefährden und in Zusammenhang mit strukturellen oder personellen Rahmenbedingungen stehen (z.B. Unterschreitung der Mindeststandards, erhebliche Personalnot usw.)

Besteht der Verdacht, dass eine Gefährdung der betreuten Kinder untereinander oder eine Gefährdung eines Kindes durch eine/n Mitarbeiter/in vorliegt, gilt folgender verbindlicher Verfahrensablauf:

1. Der beobachtete Verdachtsfall wird unverzüglich der Krippenleitung mitgeteilt und von dem Beobachtenden dokumentiert. Die Krippenleitung leitet alle weiteren notwendigen Schritte ein.
 - 1.1. Die Krippenleitung reflektiert und dokumentiert das weitere Vorgehen.
2. Der Träger wird ohne Zeitverzug über den Verdachtsfall informiert.
 - 2.1. Der Träger reflektiert und dokumentiert das weitere Vorgehen.
3. Es erfolgt eine schriftliche Meldung gem. § 47 SGB VIII an die Fachaufsicht des Jugendamtes mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular.
4. Ein Verfahren wird entwickelt und umgesetzt um kindeswohlgefährdende Übergriffe zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Kindeswohlgefährdung während dieses Verfahrens umgehend unterbunden wird.
5. Weitere Schritte werden mit der Fachaufsicht des Jugendamtes abgesprochen.

6. Sollte das Team die Leitung als Ursache für eine Kindeswohlgefährdung ausmachen, muss das Team selbst umgehend den Träger informieren. Eine Meldung des Vorfalls erfolgt durch den Träger an das Jugendamt des Main-Taunus-Kreises.
7. Erhalten wir die Meldung von einem Elternteil über eine Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in nehmen wir diese sehr ernst. Es folgt ein Gespräch mit dem Träger, dem Elternteil und der Krippenleitung. Liegt ein Verdachtsfall vor, folgt der Verfahrensablauf wie oben aufgeführt.

Die Gefährdungsanalyse bei § 47 SGB VIII setzt beim Team ein hohes Maß an Reflexionsvermögen, genaue Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation sowie Konfliktfähigkeit voraus. Die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung werden daher regelmäßig zum Umgang mit den kinderschutzrelevanten Inhalten geschult. Über den Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen zur Sicherung des Kindeswohles gem. § 47 SGB VIII werden die Mitarbeiter jährlich durch die Krippenleitung belehrt. Zusätzlich wird die Trägererklärung den Mitarbeitern schriftlich ausgehändigt. So stellt der Träger sicher, dass alle Fachkräfte mit den Abläufen vertraut sind und eine Handlungssicherheit entsteht.

Des Weiteren ist für die interne Dokumentation bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ein vom Träger erstelltes Formular vorhanden.

Zur Unterstützung steht dem Team Supervision zur Verfügung. Für einen professionellen Umgang mit belastenden Situationen ist es wichtig diese in einem geschützten Raum zu bearbeiten und zu reflektieren.

7.4 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Konsequenzen aus Fehlverhalten, die gemäß § 47 SGB VII gemeldet sind, sind, je nach Schwere der Ausprägung, häufig arbeitsrechtlicher (manchmal auch strafrechtlicher) Art, mit dem Ziel, die Kinder zu schützen und weiteren Schaden abzuwenden:

Mit Arbeits- und Dienstanweisungen macht der Träger von seinem Weisungsrecht Gebrauch und formuliert konkret, wie bestimmte Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Ermahnung macht deutlich, dass der/die Angestellte sich zu einer bestimmten Situation nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber dringend eine Verhaltensänderung fordert.

Eine Abmahnung dient der Androhung einer Kündigung bei Nichtänderung eines Fehlverhaltens, das der Arbeitgeber als Vertragsverstoß interpretiert.

Eine Kündigung stellt die schärfste Art der arbeitsrechtlichen Maßnahme dar. Sie erfolgt nach § 623 BGB schriftlich und unter Berücksichtigung von Fristen unter Hinzuziehung von Personal- bzw. Betriebsrat.

Die fristlose Kündigung kann gemäß § 626 BGB gültig werden „wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände

des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“. Dies tritt in Kraft, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich eine Fachkraft gravierend schuldhaft falsch verhält/ verhalten hat. Auch Verdachtskündigungen sind, nach Anhörung der/ des Betroffenen, bei Vermutung von besonders gravierend falschem Verhalten möglich.

7.5 Strafrechtliche Konsequenzen

Bei gravierender körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt durch pädagogische Fachkräfte muss, nach einer Plausibilitätskontrolle aller Anhaltspunkte, in Abstimmung mit der Leitung, dem Träger und den Sorgeberechtigten des/ der Betroffenen und unter Hinzuziehung von Fachstellen eine Strafanzeige in Betracht gezogen werden. Angst vor Imageschäden für Träger oder Einrichtung sind kein berechtigter Grund, auf eine Strafanzeige zu verzichten. Es kann aber, nach sehr sorgfältiger Abwägung, im Sinne des Opferschutzes sinnvoll sein, auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten. In einem vom Bundesministerium herausgegebenen Leitfaden („Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“) heißt es dazu: „Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen.“ (ebd., S.48) Um dies zu beurteilen, wird die Einbeziehung eines unabhängigen Sachverständigen dringend empfohlen. Die Einschätzung der Erziehungsberechtigten zu den Folgen einer Strafverfolgung ist vom Träger zu hören und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, zwingt ihn aber nicht dazu, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Der Träger kann auf eine Anzeige nur dann verzichten, wenn er sicherstellen kann, dass die Gefährdung des Opfers und/ oder anderer Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zur Sicherstellung der Gewähr muss der Träger auf fachlich qualifizierte, unabhängige Beratung zurückgreifen. „Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution. Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.“ (ebd., S.50f).

8. Rehabilitation

8.1 Verfahren zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Erweist sich ein Verdacht gegen Kollegen/Kolleginnen nach sorgfältiger (evtl. auch juristischer) Klärung als unbegründet, muss der betroffene Mitarbeitende rehabilitiert und der gute Ruf der Einrichtung wiederhergestellt werden.

Folgende Maßnahmen dazu werden ergriffen:

Ehrerklärung gegenüber dem/ der zu Unrecht Verdächtigten

Der Träger verfasst eine schriftliche Erklärung über das Bedauern der Vorwürfe sowie über die Tatsache, dass diese unbegründet waren. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit der/ dem Betroffenen in einem für sie/ ihn geeigneten Rahmen.

Information in schriftlicher oder mündlicher Form zum Zwecke der Rehabilitation

geht an alle Mitarbeitenden, die im beruflichen Kontext Kenntnis von dem Verdacht hatten und an die Eltern der Einrichtung (z.B. in Form eines Elternabends oder eines Elternbriefes) mit dem Hinweis, dass zu keiner Zeit eine Gefahr von der beschuldigten Person ausgegangen ist. Verbunden wird dies von Trägerseite mit der dringenden Bitte, Rufschädigung gegen den/ die Betroffene/n und die Einrichtung zu unterlassen. Sollte der Verdacht gegen die/den Mitarbeitende/ n in die Presse und/ oder die sozialen Medien gelangt sein, sorgt auch dort der Träger für Maßnahmen der Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person und der Einrichtung. Es erfolgt die Erklärung, dass der Verdacht sorgfältig geprüft und sich als unberechtigt erwiesen hat. In der Folge fördert der Träger bewusst eine positive Berichterstattung über die Arbeit der Einrichtung, um deren guten Ruf wiederherzustellen.

Aufarbeitung

Der Träger unterstützt die Aufarbeitung der Geschehnisse rund um die Verdächtigung. Dies bezieht sich sowohl auf die zu Unrecht verdächtige Person selber als auch auf das betroffene KiTa-Team. Er bietet Unterstützung zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis. Dies kann, je nach Wunsch, z.B. in Form von Mitarbeitergesprächen, Supervision und/ oder einer professionell geleiteten Abschlussrunde geschehen.

Die Leitung und das KiTa-Team werden den Fall zum Anlass nehmen, die vorhandenen Strukturen (die einen Übergriff zumindest theoretisch erlaubt hätten) zu überarbeiten um die Kinder und die Mitarbeitenden noch besser schützen zu können.

Unterstützungsangebot bei Wechselwunsch

Der Arbeitgeber berät, begleitet und unterstützt zu Unrecht Verdächtige schnell und unbürokratisch. Wenn betroffene Mitarbeitende den Wunsch äußern, die Einrichtung zu verlassen bzw. zu wechseln oder sich innerhalb der Aufgabenbereiche des Trägers umzuorientieren oder sich beruflich neu zu orientieren, steht der Träger ihnen unterstützend zur Seite.

8.2 Begleitung von Kindern und Eltern nach Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Der konkrete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erwiesen oder auch unbegründet, erfordert eine intensive Begleitung der direkt betroffenen Kinder und ihrer Familien, der Kinder der Gruppe/ Einrichtung sowie der gesamten Elternschaft.

Kinder der Gruppe / Einrichtung:

- Achtsamkeit gegenüber „auffälligem“ kindlichen Verhalten (Zurückgezogenheit, Vertrauensverlust, Aggressivität etc.)
- Kindliches Verhalten beobachten und dokumentieren - Reflexion im Team und mit den Eltern
- Unterstützungsangebote für die Kinder erarbeiten und anbieten
- Kinder in ihrem (Bewältigungs-)Prozess begleiten

Betroffene Eltern:

- Über den Sachstand informieren
- Bisherige Schritte darstellen
- evtl. externe Beratung für die Planung und Durchführung der Gespräche einholen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für die betroffenen Kinder und Familien anbieten - auch externe
- Familien durch intensiven Austausch begleiten
- Wechseln der Gruppe/ Einrichtung ermöglichen

Informieren der Elternvertreter, anderer Eltern der Gruppe, der Elternschaft:

- evtl. externe Beratung in die Planung und Durchführung der Gespräche (z.B. Elternabend) einbinden

Beteiligte können verständlicherweise sehr emotional reagieren. Daher ist ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang mit ihnen sehr wichtig.

- Über den Sachstand und bisherige Schritte informieren (auf Opfer- und Datenschutz achten)

Neben der Informationspflicht gegenüber den Eltern, ist dies wichtig, da wir dadurch über weitere mögliche Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden können.

9. Bekanntmachung, Anwendung und Überprüfung

Als Einrichtung müssen wir sicherstellen, dass unser Gewaltschutzkonzept mindestens eine mittlere Reichweite bzw. Ausdehnungsgrad haben sollte. Darunter ist der Schutz, der uns anvertrauten Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt zu verstehen. Wir als Team gehen in unserer pädagogischen Arbeit jedoch von einem erweiterten Verständnis von Gewaltprävention aus, indem wir die Verwirklichung von Beteiligungsrechten sowie sämtlicher in der UN-Kinderrechtskonvention erhaltenen Schutzrechte sicherstellen möchten.

Bekanntmachung

Im Vorfeld wurden die Eltern der Einrichtung durch einen Elternbrief sowie einen Aushang an unserer Infotafel über die Ausarbeitung dieses Gewaltschutzkonzeptes informiert. Darin erfolgte der Hinweis auf unsere pädagogischen Tage, in deren Rahmen die Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes für unsere Einrichtung erarbeitet wurde. Nach den pädagogischen Tagen wurde der Elternbeirat über den Inhalt des Konzeptes und unsere weiteren Schritte informiert.

Unser Gewaltschutzkonzept kann zukünftig auf unserer Homepage eingesehen werden. An den Elternabenden wird dies an die Elternschaft kommuniziert. Durch die Verlinkung wird es zudem einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Anwendung

Dieses Gewaltschutzkonzept ist in Zusammenarbeit des gesamten Teams erstellt worden. Die Kapitel wurden nach gemeinsamer Recherche, Reflexion und Diskussion durch einzelne Teammitglieder verschriftlicht.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden vom gesamten Team geachtet und gelebt. Ebenso wie unser Krippenkonzept wird dieses Gewaltschutzkonzept neuen Teammitgliedern bei Einstellung vorgelegt und mit ihnen besprochen, sodass alle Mitarbeitenden für die Einhaltung verantwortlich sind.

Überprüfung

Für die Überprüfung des vorliegenden Konzeptes sind alle im Team verantwortlich. Regelmäßig, ob in den Dienstbesprechungszeiten oder unseren pädagogischen Tagen, wird das Konzept auf seine Aktualität und Einhaltung überprüft und überarbeitet. Beispielsweise können Anpassungen aufgrund von sich verändernden Gegebenheiten (räumliche etc.) nötig sein. Jede Änderung wird dem Jugendamt des Main-Taunus-Kreises gemeldet.

Kelkheim, den 21.05.2024



Albrecht Kündiger
Bürgermeister



Jana Weiß
Leitung Kinderkrippe „Kükennest“

Anlage

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

.....

Datum / Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Anzeige von Kontakten im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende in Kitas und Krippen der Stadt Kelkheim (Taunus).

Grundsätzlich wünschen wir im Sinne der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes nicht, dass Kontakte über die professionellen Zusammenhänge der Einrichtungen hinaus zu den Familien/Kindern bestehen.

In bestimmten Situationen (z.B. bestehende Freundschaften vor Eintritt in die Kita oder Verwandtschaftsverhältnisse) lässt sich dies nicht verhindern und soll hier transparent gemacht werden.

Ich zeige folgende Kontakte mit der Elternschaft/ mit den Kindern der Einrichtung an, die über meine Arbeit in der Kita/Krippe hinausgehen:

Name Mitarbeiter/in.....

Kontaktperson (en).....

Beschreibung der Art der Kontakte

.....

.....

Ich gehe in diesem Zusammenhang besonders professionell und reflektiert mit Aspekten von Nähe und Distanz im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes der Einrichtung um.

Gleichzeitig garantiere ich, alle Kinder und Familien in der Einrichtung gleich zu behandeln.

Die Datenschutzbestimmungen der Kita/Krippe kann ich, ungeachtet meines oben beschriebenen Kontaktes, jederzeit umsetzen.

Ort, Datum, Unterschrift.....